



22.08.2012

Nummer 21

INHALT	SEITE
<u>Kreis-Wohnungsbau GmbH</u>	
- Aufsichtsrat der Kreis-Wohnungsbau GmbH Passau	134
<u>Vollzug der Baugesetze</u>	
- Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Bürogebäudes (Bauteil B) auf dem Grundstück Flur-Nr. 232 der Gemarkung St. Nikola - hier: Änderungen beim Bürogebäude Bauteil B: geänderte Raumaufteilung im 1. Obergeschoss sowie Erweiterung des 2. Obergeschosses um 5,40 m nach Osten. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.	135
<u>Vollzug der Baugesetze</u>	
- Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 30, 94032 Passau, auf Baugenehmigung zum Neubau eines Bürogebäudes (Bauteil E) hier: Erstellung eines zusätzlichen Lagerraumes im 1. Untergeschoss an der Außenecke Nord/Ost sowie Erweiterung des Gebäudes betreffend das 1. Untergeschoss bis zum 2. Obergeschoss um 13,50 m nach Osten auf Flur-Nr. 232 der Gemarkung St. Nikola. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.	136
<u>Vollzug der Baugesetze</u>	
- Antrag von Frau und Herrn Dres. Angela und Mark Fritz, Steinweg 10, 94032 Passau auf Baugenehmigung zur Umnutzung und Sanierung des Wohnhaus-Dachgeschosses auf Flur-Nr. 294 der Gemarkung Passau, Steinweg 10. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.	137
<u>Gebührensatzungen für die Kindertagesstätten der Stadt Passau</u>	138
<u>Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau</u>	140

■ Kreis-Wohnungsbau GmbH

Seit dem 21.06.2011 setzt sich der Aufsichtsrat der Kreis-Wohnungsbau GmbH Passau wie folgt zusammen:

- Landrat Franz Meyer, Aufsichtsratsvorsitzender
Domplatz 11, 94032 Passau
- Frau Hildegunde Brummer, stellvertr. Aufsichtsratsvorsitzende, Hausfrau
Kubinstr. 39, 94036 Passau
- Frau Renate Braun – Sparkassendirektorin
Nikolastr. 1, 94032 Passau
- Herr Franz Krah, Bürgermeister
Simbacherstr. 16, 94060 Pocking
- Herrn Georg Krenn, Bürgermeister
Schönerting 44, 94474 Vilshofen
- Herr Raimund Kneidinger, Geschäftsstellenleiter CSU
Am Sportfeld 49, 94121 Salzweg
- Herr Helmut Krautstorfer, Rentner
Sonnenstr. 6, 94034 Passau bis 29.7.2012
- Ab 30.7.2012
Herr Andreas Rother, Augenoptikermeister
St.-Englmar-Str.13, 94034 Passau
- Herr Franz Lehner, Bürgermeister
Marienplatz 7, 94081 Fürstenzell
- Herr Josef Schifferer, Bürgermeister
Weihmörting 115, 94152 Neuhaus
- Herr Bernd Zechmann, Pensionist
Langheinrichstr. 6, 94051 Hauzenberg

Die Geschäftsführung



■ **Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Bürogebäudes (Bauteil B) auf dem Grundstück Flur-Nr. 232 der Gemarkung St. Nikola -
hier: Änderungen beim Bürogebäude Bauteil B: geänderte Raumaufteilung im 1. Obergeschoss sowie Erweiterung des 2. Obergeschosses um 5,40 m nach Osten.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 20.08.2012 (BA-Nr. T-413-2012) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 20.08.2012

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 30, 94032 Passau, auf Baugenehmigung zum Neubau eines Bürogebäudes (Bauteil E) hier: Erstellung eines zusätzlichen Lagerraumes im 1. Untergeschoss an der Außenecke Nord/Ost sowie Erweiterung des Gebäudes betreffend das 1. Untergeschoss bis zum 2. Obergeschoss um 13,50 m nach Osten auf Flur-Nr. 232 der Gemarkung St. Nikola.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 20.08.2012 (BA-Nr. T-416-2012) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 20.08.2012

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Frau und Herrn Dres. Angela und Mark Fritz, Steinweg 10, 94032 Passau auf Baugenehmigung zur Umnutzung und Sanierung des Wohnhaus-Dachgeschosses auf Flur-Nr. 294 der Gemarkung Passau, Steinweg 10.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 14.08.2012 (BA-Nr. VE-348-2012) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 14.08.2012

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.08.2012**

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 424)., zuletzt geändert zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I 2975) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner des Elternbeitrags sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil; mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren sind öffentlich – rechtliche Forderungen im Sinne des Art. 8 Kommunalabgabengesetz. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht an allen Öffnungstagen besucht. Bei längeren unverschuldeten Abwesenheiten kann die Gebührenschuld auf Antrag erlassen werden.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Elternbeiträge sind entsprechend des Alters des Kindes und der Buchungszeit gestaffelt. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet. Die Benutzungsgebühren werden für die Monate September bis einschließlich Juli erhoben.
2. Die monatlichen Gebühren betragen:

2.1 Für den Besuch der **Kinderkrippe** beträgt die Benutzungsgebühr

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
über drei bis vier Stunden	104,00 €
über vier bis fünf Stunden	116,00 €
über fünf bis sechs Stunden	126,00 €
über sechs bis sieben Stunden	140,00 €
über sieben bis acht Stunden	150,00 €.

2.2 Für den Besuch des **Kindergartens** (Kindergartenkinder bis zur Einschulung)

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

über drei bis vier Stunden	70,00 €
über vier bis fünf Stunden	77,00 €
über fünf bis sechs Stunden	84,00 €
über sechs bis sieben Stunden	91,00 €
über sieben bis acht Stunden	97,00 €
über acht bis neun Stunden	104,00 €
über neun Stunden bis zehn Stunden	111,00 €.

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kindergartens 33,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr und 40,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr pro Kalenderwoche.

Zuschüsse des Freistaates Bayern zu den Kindergartenbeiträgen für Vorschulkinder (ab September 2012 voraussichtlich 50,00 €, ab September 2013 voraussichtlich 100,00 €) werden von den genannten Beträgen abgezogen.

2.3 Für den Besuch der **Kinderhortes** beträgt die Benutzungsgebühr während der Schulzeit

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

über eine bis zu zwei Stunden	41,00 €
über zwei bis drei Stunden	52,00 €
über drei bis vier Stunden	65,50 €
über vier bis fünf Stunden	71,00 €
über fünf bis sechs Stunden	76,50 €
über sechs bis sieben Stunden	82,00 €
über sieben bis acht Stunden	87,50 €.

Die Gebühr für die zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten im Hort während der Schulferienzeit beträgt

für über 15 bis zu 29 Tage (Block I)	87,50 € und
für 30 bis zu 45 Tagen (Block II)	175,00 €.

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kinderhortes 33,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr und 40,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr pro Kalenderwoche.

3. Besuchen mehrere Kinder die gleiche Kindertagesstätte, verringert sich die Gebühr bei einem Geschwisterkind für das ältere Kind um 20,00 pro Monat, bei zwei oder mehr Geschwisterkindern um 40,00 € für das älteste Kind.
4. Für ein Kind in dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung unmittelbar vorangeht, verringert sich der Zahlbetrag der Eltern um den Betrag, welcher von staatlicher Seite gewährt wird.

5. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt der Elternbeitrag / die Gebühr 3,00 € pro Tag.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Passau, den 13.08.2012

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.08.2012**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende Satzung:

§ 1

Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Passau errichtet, betreibt und unterhält Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder soll mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen (Mindestbuchungszeit).
- (4) Die städtischen Kindertagesstätten dienen ausschließlich und unmittelbar der Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stadt Passau ist gemeinnützig tätig und verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätten keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - (a) Kinder, die im Folgejahr zur Einschulung anstehen,
 - (b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und berufstätig ist, wenn sich nicht ein anderer Familienangehöriger der Kinder annimmt,
 - (c) Kinder, deren Mutter oder Vater die Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung anstrebt,

- (d) Kinder aus Familien, die sich in einer besonderen Notlage, z.B. schlechten Wohnverhältnissen, befinden,
 - (e) Kinder aus kinderreichen Familien sowie Geschwisterkinder,
 - (f) Kinder, die aus erzieherischen oder pädagogischen Gründen der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.
- (3) Im Übrigen haben ältere Kinder den Vorzug vor jüngeren, sowie Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (1. Wohnsitz) innerhalb der Stadt Passau haben. Bei sonst gleichen Verhältnissen werden die Kinder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Dabei werden Kinder, deren Eltern längere Betreuungszeiten buchen vor Kindern, deren Eltern kürzere Betreuungszeiten buchen, berücksichtigt.
 - (4) Bei der Anmeldung von Kindern in Kindertagesstätten ist die letzte fällige Früherkennungsuntersuchung nachweisen. Wurde die Untersuchung nicht wahrgenommen, werden die Eltern durch das pädagogische Personal auf die Verpflichtung hingewiesen und gebeten, die letzte fällige Gesundheitsuntersuchung nachzuholen.
 - (5) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.
 - (6) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Passau und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindergartengebührensatzung, die Kindergartenordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift des Kindes und überstandene Krankheiten des Kindes, Name, Vorname, Geburtstag, Herkunftsland, Familienstand, Anschrift, Beruf und Arbeitgeber beider Elternteile/Personensorgeberechtigter, Name und Adresse des Hausarztes, Krankenkasse des Kindes sowie weitere zur Abholung berechnigte Personen.
 - (7) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (3) SGB VIII beantragen wollen, so soll dies mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Kindergarten zur Kenntnis gegeben werden.
 - (8) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen.
 - (9) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertagesstätten ist grundsätzlich nur zum 01. des Monats möglich.
 - (10) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel wöchentlich mindestens vierzig Stunden geöffnet. Die Öffnungszeiten regelt die Kindertagesstätte nach Anhörung des Elternbeirates im Einvernehmen mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie entsprechend dem Bedarf der betreuten Kinder. An Feiertagen sind die Kindertagesstätten in der Regel geschlossen.

- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange der vorgenannten Beteiligten entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau nach Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien kann jede Einrichtung im Verlauf eines Kindergartenjahres bis zu insgesamt 6 Wochen (= 30 Kalendertage) geschlossen werden. Die Stadt Passau ist auch berechtigt, die Kindertagesstätten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweiligen Kindertagesstätten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Passau festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Änderungen der Buchungszeit sind bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Personensorgeberechtigten (z.B. Aufnahme einer Beschäftigung, Änderung der Arbeitszeit u. ä.) und in den Fällen des § 8 Absatz 4 dieser Satzung möglich. Ausnahmen regelt die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.
- (7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertagesstätte zu bringen.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Elternbeirat

Für die Kindertagesstätten sind nach dem BayKiBiG Elternbeiräte zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung beratend mitwirken soll.

§ 6 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks der Einrichtung.
- (2) Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (4) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 7 Gebühr für die Benutzung, Essengeld

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Passau einen Beitrag für die Verpflegung (z. B. Mittagsversorgung, Getränkegeld) des Kindes erheben.
- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau.

§ 8 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätten kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Stadt Passau mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Gleiches gilt, wenn das Kind 3 oder mehr Tage unentschuldig fehlt. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Passau mit

einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.

- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt Passau mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Stadt Passau und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 9 Hausordnung

Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw. sowie über das Verbringen bzw. Abholen der Kinder in die bzw. von der Kindertagesstätten und über die Sprechzeiten der Leitung der Kindertagesstätten werden in der Hausordnung geregelt.

§ 10 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Passau folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - Höhe der Gebühr,
 - Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 13.08.2012
Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister